



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 3/2025
vom 16. Januar 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8148**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Oktober 2023 « zur Einführung eines spezifischen Verfahrens zur Bearbeitung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Rückbau der Innenbereiche des ‘ Palais du Midi ’ und die Abänderung der am 24. Mai 2019 vom beauftragten Beamten der Region Brüssel-Hauptstadt der ‘ Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles ’ ausgestellten Genehmigung », erhoben von der VoG « Inter-Environnement Bruxelles » und der VoG « Atelier de Recherche et d’Action Urbaines ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Januar 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Januar 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Oktober 2023 « zur Einführung eines spezifischen Verfahrens zur Bearbeitung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Rückbau der Innenbereiche des ‘ Palais du Midi ’ und die Abänderung der am 24. Mai 2019 vom beauftragten Beamten der Region Brüssel-Hauptstadt der ‘ Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles ’ ausgestellten Genehmigung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Oktober 2023): die VoG « Inter-Environnement Bruxelles » und die VoG « Atelier de Recherche et d’Action Urbaines », unterstützt und vertreten durch RA Jacques Sambon und RA Erim Açıkgöz, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- Theo Mewis, Bea Suys, Alain Blond, der « V.G.A. Consulting » GmbH, Samira Hamouchi, Manuel Goessens, Frédéric Tombelle, El Miloud El Bouzakri El Idrissi, Hassan Kessas, der « Sideral » PGmbH, Félicien Dufloor, Justine Gakwaya, Olivier De Roy, Abdil-Ilah El Badaoui, Ilham Chekkafi, der VoG « La Passarelle », Latifa Elmcabeni, Binta Liebman Diallo, Henk Lutjeharms und der VoG « L'Ouvrant », unterstützt und vertreten durch RÄin Elise Merckx, in Löwen zugelassen (intervenierende Parteien),

- der « Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles » (STIB), unterstützt und vertreten durch RÄin Manuela von Kuegelgen, RÄin Céline Moreau und RA François Tulkens, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA Frédéric De Muynck und RÄin Camille Courtois, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles » (STIB),

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.

Durch Anordnung vom 6. November 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Ordonnanz und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Oktober 2023 « zur Einführung eines spezifischen Verfahrens zur Bearbeitung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Rückbau der Innenbereiche des ‘Palais du Midi’ und die Abänderung der am 24. Mai 2019 vom beauftragten Beamten der Region Brüssel-Hauptstadt der ‘Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles’ ausgestellten Genehmigung » (nachstehend: angefochtene Ordonnanz).

Die angefochtene Ordonnanz regelt ein Verfahren, das von dem Verfahren abweicht, das vom Brüsseler Raumordnungsgesetzbuch (nachstehend: CoBAT) vorgesehen ist, um die Bearbeitung eines etwaigen Antrags auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung für ein bestimmtes Projekt, nämlich den Rückbau der Innenbereiche des Palais du Midi und die Einrichtung eines « oberirdischen öffentlichen Raums », zu ermöglichen und die etwaige Erteilung dieser Genehmigung innerhalb kürzerer Fristen als denjenigen, die vom CoBAT vorgesehen sind, zu ermöglichen.

B.1.2. Der Anwendungsbereich der angefochtenen Ordonnanz weist die Besonderheit auf, dass er auf ein bestimmtes Projekt begrenzt ist, nämlich den mit der Einrichtung eines oberirdischen öffentlichen Raums einhergehenden vollständigen Abriss der Innenbereiche des Palais du Midi mit Ausnahme der Fassaden im Rahmen der Anpassung der Gründungstechnik für den Metrotunnel unter dem Palais du Midi durch die « Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles » (nachstehend: STIB) (Artikel 2 § 1).

B.2.1. Das Vorhaben des Rückbaus der Innenbereiche des Palais du Midi ist Teil des Baus der neuen Metrostation « Toots Thielemans », die Bestandteil des Projekts der Metrolinie « Nord-Albert » zur Verbindung des Place Albert in Forest mit dem Gare du Nord ist. Dabei müssen Tunnel gebaut werden, um die Station an die Premetrostation Lemonnier anzuschließen. Diese Tunnel verlaufen unter anderem unter dem Palais du Midi.

B.2.2. Am 24. Mai 2019 hat die STIB eine Städtebaugenehmigung für die Durchführung des Projekts erhalten.

Bei der Baustelle ist es jedoch zu erheblichen Verzögerungen gekommen, insbesondere wegen eines Konflikts zwischen dem mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Unternehmenskonsortium und der STIB seit 2021 über die Durchführbarkeit der gewählten Bautechnik, das heißt des « jet grouting ». Mit dieser Technik sollte gewährleistet werden, dass das Palais du Midi, einschließlich seiner Innenbereiche, nicht durch die Arbeiten beeinträchtigt wird.

B.2.3. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Ordonnanz geht hervor, dass der Einsatz der besonderen Gründungstechnik, « jet grouting » genannt, « operativ sehr kompliziert, extrem teuer in Bezug auf die Zuschlagstoffe und zu langwierig [wäre], sodass sich die Bauarbeiten übermäßig in die Länge ziehen, was dem Allgemeininteresse zuwiderläuft » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2022-2023, A-751/1, S. 3). Das mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmenskonsortium weigert sich zudem, die Standfestigkeit des Bauwerks zu garantieren (ebenda).

Die STIB zieht daher in Betracht, auf die alternative Technik der sogenannten « überschnittenen Pfähle » zurückzugreifen, um den Tunnel zu realisieren. Der Einsatz dieser Technik setzt einen Rückbau der Innenbereiche des Palais du Midi voraus, um den Tunnel « von oben » zu bauen. Damit diese Bauweise eingesetzt werden kann, muss die STIB eine abgeänderte Genehmigung der Städtebaugenehmigung vom 24. Mai 2019 erwirken.

B.3. Um es zu rechtfertigen, dass auf ein abweichendes Verfahren für die Bearbeitung dieses etwaigen Antrags auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zurückgegriffen wird, ist in den Vorarbeiten zu der angefochtenen Ordonnanz dargelegt:

« Malgré toutes les précautions et les mesures d'atténuation et d'accompagnement pour le quartier prises par la STIB et la Région, il est aussi indéniable que le chantier actuel, à l'arrêt depuis juin 2021, exerce un impact certain sur le quartier. Habitants, commerçants, utilisateurs et étudiants sont notamment concernés par cette situation et la Région estime que celle-ci requiert une intervention rapide. À défaut, la situation pourrait perdurer une dizaine d'années, ce qui ne se conçoit pas. Autrement, tout doit être mis en œuvre pour permettre au quartier de retrouver au plus vite un aménagement urbain de qualité, notamment par la mobilité locale améliorée.

[...]

Les besoins impérieux et légitimes préoccupations exprimés ci-dessus supposent une délivrance rapide du permis. Or, l'obtention d'un permis à droit constant, i.e. en appliquant le

CoBAT, mènerait à sa délivrance dans des délais incompatibles avec les objectifs poursuivis. Au mieux premier semestre 2025 et plus vraisemblablement dans le dernier trimestre de 2026. Soit entre deux et trois ans supplémentaires d'arrêt de chantier, déjà à l'arrêt depuis juin 2021.

Dans ces conditions, une intervention législative est également indispensable de ce point de vue.

Bien entendu, les droits et la participation du public doivent être assurés dans ce cadre spécifique.

C'est pourquoi il est proposé d'adopter, dans les chapitres II et III de l'ordonnance en projet, une procédure dite ' fast track ', c'est-à-dire qui encadre l'examen de la demande de permis en réduisant certes les délais d'instruction, mais en maintenant au maximum les garanties de participation citoyenne et de transparence de la procédure, en prévoyant aussi une procédure d'éventuel classement et une étude d'incidences » (ebenda, SS. 5-6).

B.4. Laut den Vorarbeiten « ist der vorgeschlagene Text als ein vernünftiger und ausgewogener Mittelweg zwischen verschiedenen, deutlich kritikwürdigeren oder nicht wünschenswerten Optionen zu verstehen, nämlich:

- einem Tätigwerden des Parlaments, das die geänderte Technik und den Rückbau des Palais du Midi von jeder Genehmigung befreien würde, nach dem Vorbild der am 4. Dezember 2020 angenommene Ordonnanz zur Gewährung einer außerordentlichen Befreiung von der Städtebaugenehmigung und der Umweltgenehmigung, um die Nutzung des früheren NATO-Sitzes für den Prozess der terroristischen Attentate, der dort aktuell abgehalten wird, zu ermöglichen;

- dem Rückgriff auf eine vom Parlament ausgestellte Genehmigung. Diese Art von Genehmigung gibt es im CoBAT nicht, auch wenn das europäische Recht sie nicht verbietet;

- der Anwendung des CoBAT ' nach ständigem Recht ', d.h. so, wie es ist: Man muss zugeben, dass die Fristen für die Erteilung der für die Wiederaufnahme der Baustelle erforderlichen Genehmigung so lang sind, dass diese Option im Vergleich zur gewählten Option nicht zweckmäßig ist, da sie dem Allgemeininteresse zu sehr schadet » (ebenda, S. 7).

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.5. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die angefochtene Ordonnanz gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 20, 21 und 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta), mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) und mit den Artikeln 2 bis 8 und 11 und den Anlagen I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EU).

Die klagenden Parteien führen an, dass der Annahme der angefochtenen Ordonnanz eine Umweltverträglichkeitsprüfung hatte vorausgehen müssen, da diese Ordonnanz eine Genehmigung für ein Projekt darstellen würde, das aufgrund der Richtlinie 2011/92/EU einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

B.6.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.6.2. Die Artikel 20 und 21 der Charta, die den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleisten, fügen im vorliegenden Fall den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

B.6.3. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung gewährleistet das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.6.4. Artikel 191 des AEUV bestimmt:

« (1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

[...] ».

Artikel 37 der Charta gewährleistet das Recht auf ein hohes Umweltschutzniveau und dessen Verbesserung.

Da die Richtlinie 2011/92/EU die Ziele und Grundsätze, die in Artikel 191 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten sind, sowie das in Artikel 37 der Charta verankerte Recht umsetzt, berücksichtigt der Gerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Prüfung.

B.6.5. Die Richtlinie 2011/92/EU betrifft die die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Die Artikel 2 bis 5 dieser Richtlinie bestimmen unter Bezugnahme auf die Anhänge I, II und III die Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, den Inhalt dieser Prüfung und die diesbezüglichen Pflichten der Mitgliedstaaten. Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie schreibt die Anhörung der Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder wegen ihrer lokalen oder regionalen Zuständigkeiten von dem Projekt berührt sein könnten, vor und bestimmt die Einzelheiten. Die Absätze 2 bis 7 dieses Artikels regeln die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren zur Erteilung der Genehmigung. Artikel 7 behandelt grenzüberschreitende Anhörungen. Artikel 8 sieht vor, dass die eingeholten Angaben

und Anhörungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind. Schließlich bezieht sich Artikel 11 der Richtlinie 2011/92/EU auf das Recht auf gerichtliches Gehör der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit.

B.7.1. Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/92/EU erlegt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, « die erforderlichen Maßnahmen [zu treffen], damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden ».

B.7.2. Die « Genehmigung » ist definiert als « Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält » (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c). Ein « Projekt » ist unter anderem « die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen » (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a).

Die Genehmigung kann die Form eines Gesetzgebungsakts haben (siehe EuGH, Große Kammer, 29. Juli 2019, C-411/17, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen ASBL*, ECLI:EU:C:2019:622).

B.7.3. Was Genehmigungen in mehreren Stufen betrifft, berücksichtigt der Gerichtshof der Europäischen Union den Umstand, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung « vor Erteilung der Genehmigung » durchgeführt werden muss (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU), und dass die zuständige Behörde die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt « so früh wie möglich » berücksichtigen sollte (Erwägungsgrund 2).

Er hat geurteilt:

« Sieht also das nationale Recht ein mehrstufiges Genehmigungsverfahren vor, in dem zunächst eine Grundsatzentscheidung ergeht und sodann eine Durchführungsentscheidung getroffen wird, die nicht über die in der Grundsatzentscheidung festgelegten Vorgaben hinausgehen darf, sind die Auswirkungen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat, im Verfahren zum Erlass der Grundsatzentscheidung zu ermitteln und zu prüfen. Nur dann, wenn diese Auswirkungen erst im Verfahren zum Erlass der Durchführungsentscheidung ermittelt werden können, ist die Prüfung in diesem Verfahren durchzuführen » (EuGH, 7. Januar 2004, C-201/02, *Wells*, ECLI: ECLI:EU:C:2004:12, Randnr. 52).

Mit seinem Urteil vom 24. Februar 2022 in Sachen *Namur-Est Environnement ASBL* (C-463/20, ECLI:EU:C:2022:121) hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt, dass eine erste Entscheidung - im vorliegenden Fall eine Abweichung von den Maßnahmen zum Schutz der in der anwendbaren Regelung genannten Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf den Betrieb eines Steinbruchs - so verstanden werden kann, dass sie in Anbetracht ihres Zusammenhangs mit dieser Entscheidung « unter die Genehmigung dieses Projekts fällt », obgleich sie für sich genommen keine « Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden » ist, « aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält » (Randnr. 44). Damit die erste Entscheidung als eine Genehmigung eingestuft werden kann, ist es erforderlich, dass einerseits die Durchführung dieses Projekts nicht ohne diese erste Entscheidung zugunsten des Projektträgers erfolgen kann und andererseits die für die Genehmigung eines solchen Projekts zuständige Behörde die Möglichkeit behält, dessen Umweltauswirkungen strenger zu beurteilen, als dies in der ersten Entscheidung geschehen ist (Randnr. 66).

B.8.1. Die angefochtene Ordonnanz

- unterwirft das Projekt einer Umweltverträglichkeitsstudie nach der Rubrik Nr. 21 von Anlage A des CoBAT und definiert die besonderen Modalitäten für diese Umweltverträglichkeitsstudie (Artikel 4 bis 15),

- sieht die Organisation einer Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit während der Umweltverträglichkeitsstudie vor (Artikel 16 bis 19),

- benennt den Beamten, der von der Region Brüssel-Hauptstadt als zuständige Behörde beauftragt wird, um die Städtebaugenehmigung zu erteilen (Artikel 20),

- führt ein Ad-hoc-Verfahren zur Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung ein, indem insbesondere mehrere der Fristen, die auf die für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Behörden und Instanzen anwendbar sind, verkürzt werden (Artikel 21 bis 26),

- bestimmt die Entscheidungsfrist, die dem beauftragten Beamten gesetzt wird, und die Modalitäten der Notifizierung dieser Entscheidung (Artikel 27),

- regelt das Verfahren der administrativen Beschwerde bei der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt (Artikel 28 und 29) und

- sieht im Übrigen die Anwendung der Regeln des CoBAT und seiner Ausführungserlasse vor, wenn sie mit den in der Ordonnanz festgelegten Grundsätzen vereinbar sind, und ermächtigt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, die Verfahrensfristen, die vom CoBAT vorgesehen und nicht in der angefochtenen Ordonnanz erwähnt sind, höchstens um ein Drittel zu verkürzen (Artikel 30 und 31).

B.8.2. Obgleich sie als Reaktion auf die Verzögerungen eines bestimmten Projekts angenommen wurde und ihr Anwendungsbereich auf einen etwaigen Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung für dieses Projekt beschränkt ist, geht aus dem oben Erwähnten hervor, dass mit der angefochtenen Ordonnanz eine Regelung eingeführt wird, die auf eine administrative Genehmigung anwendbar ist. Eine solche Regelung kann weder mit einer « Grundsatzentscheidung », die sich auf das Projekt bezieht, noch mit einer ersten Entscheidung, die der Projektträger einholen muss, damit ihm genehmigt wird, das Projekt durchzuführen, gleichgesetzt werden. Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen ist eine auf eine administrative Genehmigung anwendbare Regelung nicht die erste Stufe der Genehmigung, das heißt die Aufhebung des Verbots, Arbeiten durchzuführen, sondern der rechtliche Rahmen, in dem diese Genehmigung erteilt werden kann. Aus dem gleichen Grund kann die angefochtene Ordonnanz entgegen den Ausführungen der klagenden Parteien nicht mit dem Gesetz vom 28. Juni 2015 « zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Januar 2003 über den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie für industrielle Stromerzeugung im Hinblick auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit », das nicht ein Verfahren einer administrativen Genehmigung einführt, sondern das Datum für das Ende der Laufzeit eines Atomkraftwerks um zehn Jahre nach hinten verschiebt, gleichgesetzt werden.

Daraus folgt, dass die angefochtene Ordonnanz offensichtlich keine Entscheidung ist, die « unter die Genehmigung [eines] Projekts fällt », das aufgrund der Richtlinie 2011/92/EU einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

B.9.1. Die klagenden Parteien machen ferner geltend, dass die Art, der Umfang und die Eigenschaften des durch die angefochtene Ordonnanz geregelten Projekts bereits von der Region Brüssel-Hauptstadt erfasst, ausgearbeitet und gebilligt worden seien. Sie führen an, dass aus den Vorarbeiten hervorgeht, dass die Regierung die Alternativen bereits geprüft und verworfen hat.

B.9.2. Es ist richtig, dass in den in B.2.3 bis B.4 zitierten Vorarbeiten das von der STIB getragene Projekt und die Gründe beschrieben werden, warum die STIB künftig die Technik der « überschnittenen Pfähle » gegenüber anderen Techniken bevorzugt. Darin wird auch der Umstand erwähnt, dass « die zwingenden Bedürfnisse und geäußerten legitimen Bedenken [...] eine rasche Erteilung der Genehmigung voraussetzen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2022-2023, A-751/1, S. 6).

Zudem wird in der angefochtenen Ordonnanz der beauftragte Beamte der Region Brüssel-Hauptstadt benannt (Artikel 20) und bei einer administrativen Beschwerde deren Regierung (Artikel 28) als zuständige Behörde, um die Genehmigung zu erteilen.

Die STIB, die die potenzielle Antragstellerin der Genehmigung ist, ist der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt unterstellt, die die Befugnis hat, auf Beschwerde der Regierungskommissare die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Ausschusses aufzuheben (Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. November 1990 « über die Organisation des öffentlichen Personenverkehrs in der Region Brüssel-Hauptstadt »).

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt kann daher in dieser Angelegenheit in zwei verschiedenen Eigenschaften handeln.

B.9.3. In Anbetracht der Größe des betroffenen Projekts musste die Region Brüssel-Hauptstadt vor der Ausarbeitung des Projekts, das im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung eingereicht werden sollte, notwendigerweise die diesbezügliche politische Ausrichtung vornehmen.

Diese politische Ausrichtung greift dem Inhalt der Entscheidung über den etwaigen Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung nicht vor, die der beauftragte Beamte oder

gegebenenfalls die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt auf Beschwerde hin treffen könnte.

Die für die Erteilung einer Städtebaugenehmigung zuständige Behörde muss das Städtebaurecht unter Berücksichtigung der Ziele dieses Rechts und unter Einhaltung der ihm eigenen Anforderungen, der im Klagegrund erwähnten Verfassungsnormen und europäischen Normen und der Grundsätze der guten Verwaltung anwenden.

B.9.4. Die angefochtene Ordonnanz, die gemäß der Verfassung auszulegen ist, ermächtigt die Behörden, die für die Entscheidung über den betreffenden Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zuständig sind, nicht, von den vorgenannten Grundsätzen und Normen abzuweichen.

Wenn darüber hinaus, wie im vorliegenden Fall, die für die Erteilung der Städtebaugenehmigung zuständige Behörde auch an dem Projekt beteiligt ist, das Gegenstand des Genehmigungsantrags ist, obliegt es dem Staatsrat, besonders darauf zu achten, dass diese Behörde die vorgenannten Grundsätze und Normen einhält, insbesondere den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die Pflicht zur Gründlichkeit, den Grundsatz der Unparteilichkeit und die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 20, 21 und 37 der Charta, mit Artikel 191 des AEUV, mit den Artikeln 2 bis 8a, 9, 9a und 11 und den Anlagen I, II und III der Richtlinie 2011/92/EU.

B.11.2. Die klagenden Parteien machen im Wesentlichen geltend, dass die angefochtene Ordonnanz zu einem nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen dem Antragsteller einer Städtebaugenehmigung, der das von der angefochtenen Ordonnanz vorgesehene Verfahren nutzen kann, nämlich die STIB, und den Antragstellern von

Städtebaugenehmigungen führt, die natürliche oder juristische Personen, gleich ob privaten oder öffentlichen Rechts, sind, die dem vom CoBAT vorgesehenen gemeinrechtlichen Verfahren unterliegen, und dass das von den geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß ohne vernünftige Rechtfertigung erheblich verringert wird.

B.11.3. Der Gerichtshof prüft zunächst die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung, die sich aus dem Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt in Verbindung mit den Artikeln 5, 6, 8, 8a und 9a der Richtlinie 2011/92/EU, mit Artikel 191 des AEUV und mit Artikel 37 der Charta ergibt, und danach die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes.

Da in der Klageschrift nicht dargelegt wird, inwiefern die Artikel 20 und 21 der Charta, die Artikel 2 bis 4, 7, 8 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU sowie die Anhänge dieser Richtlinie durch die angefochtene Ordonnanz verletzt würden, wird dies vom Gerichtshof bei seiner Prüfung nicht berücksichtigt.

Einhaltung der Stillhalteverpflichtung

B.12. Die klagenden Parteien bemängeln einen erheblichen Rückschritt bei dem von den geltenden Rechtsvorschriften gebotenen Schutzmaß des Rechts auf eine gesunde Umwelt in dreierlei Hinsicht:

- Die Frist, die den Instanzen für die Abgabe ihrer Stellungnahme eingeräumt wird, beginnt mit dem Datum der Notifizierung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme, was dem Versanddatum und nicht dem Empfangsdatum entspricht. Dieser Beschwerdegrund bezieht sich auf Artikel 3 Absatz 1 der angefochtenen Ordonnanz.

- Die Frist, die den Mitgliedern des Begleitausschusses für die Prüfung der relevanten Dokumente und die Erörterung der Unterlagen des Projekts, das der Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen wird, zur Verfügung steht, ist kürzer als die im CoBAT vorgesehene Frist und ermöglicht keine sorgfältige Prüfung, die den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU entspricht. Dieser Beschwerdegrund bezieht sich auf Artikel 8 §§ 2 und 3 und auf Artikel 9 § 1 der angefochtenen Ordonnanz.

- Den angehörtten Verwaltungen und Instanzen, insbesondere der königlichen Kommission für Denkmal- und Landschaftsschutz und Bruxelles Mobilité, ist es untersagt, zusätzliche Studien anzufordern, obwohl diese Möglichkeit im CoBAT ausdrücklich vorgesehen ist. Dieser Beschwerdegrund bezieht sich auf Artikel 22 § 2 Absatz 2 der angefochtenen Ordonnanz.

Nach Auffassung der klagenden Parteien steht der erhebliche Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf eine gesunde Umwelt nicht im Verhältnis zu dem marginalen Zeitgewinn, den diese Maßnahmen ermöglichen.

B.13. Der Gerichtshof prüft die drei vorgenannten Beschwerdegründe nacheinander.

B.14. Artikel 12/1 Absätze 1 und 4 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches bestimmt:

« Pour l'application du présent Code, les délais sont calculés à compter du lendemain du jour de la réception d'un acte, d'une demande, d'un avis ou d'un recours, sauf lorsqu'il est disposé qu'un délai prend expressément cours à partir d'une autre date.

[...]

Pour l'application du présent Code, sauf mention contraire, la notification s'entend de la date d'envoi ».

Artikel 3 Absatz 1 der angefochtenen Ordonnanz sieht vor, dass « die Fristen ab dem Zeitpunkt der Notifizierung einer Handlung, eines Antrags, einer Stellungnahme, einer Befassung oder einer Beschwerde berechnet [werden] ». Wenn jedoch ein Versand per Einschreibsendung erforderlich ist, « wird die Frist ab dem Tag berechnet, der auf den Tag folgt, an dem der Brief dem Empfänger angeboten wurde » (Artikel 3 Absatz 2). In Artikel 2 § 1 letzter Gedankenstrich der angefochtenen Ordonnanz wird die Notifizierung definiert als das Versanddatum gemäß Artikel 12/1 Absatz 5 [zu lesen ist: 4] des CoBAT.

Der Genehmigungsantrag wird auf elektronischem Wege eingereicht (Artikel 21 § 1 Absatz 2 der angefochtenen Ordonnanz), sodass es dem beauftragten Beamten obliegt, ihn den betreffenden Verwaltungen und Instanzen auf elektronischem Wege zu übermitteln (Artikel 22 der angefochtenen Ordonnanz in Verbindung mit den Artikeln 3 § 2 und 6 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 « über die Übermittlung von Dokumenten zwischen Behörden, die für die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen

und Bescheinigungen erforderlich sind, die im Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches geregelt sind » und den Artikeln 8 Absatz 2 und 12 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 31. März 2022 « über die Digitalisierung der Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von städtebaulichen Bescheinigungen und Städtebaugenehmigungen und Parzellierungsgenehmigungen und der damit verbundenen Beschwerden, die durch die Bestimmungen des CoBAT geregelt werden »). Außer bei einer Stellungnahme des Feuerwehrdienstes und des Dienstes für dringende medizinische Hilfe wird das Verfahren fortgesetzt, ohne dass eine nicht fristgerecht übermittelte Stellungnahme berücksichtigt werden muss, wenn die angefragte Verwaltung oder Instanz ihre Stellungnahme nicht bis zum Ende der öffentlichen Untersuchung an den beauftragten Beamten gesendet hat (Artikel 22 § 3 der angefochtenen Ordonnanz).

In den Vorarbeiten zu Artikel 3 der angefochtenen Ordonnanz heißt es: « Sofern in der Ordonnanz nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, erfolgt der Versand elektronisch; das Versanddatum ist daher zugleich das Empfangsdatum » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2022-2023, A-751/1, S. 16).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Fristen für die Verwaltungen und Instanzen, die eine Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung abgeben müssen, am Tag der elektronischen Versendung der Aufforderung zur Stellungnahme, der eine Kopie der Antragsunterlagen beigefügt ist, beginnen.

B.15.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt macht geltend, dass die erwähnten Fristen nicht die Öffentlichkeit betreffen.

Die Stellungnahmen der in Artikel 22 § 2 der angefochtenen Ordonnanz erwähnten Verwaltungen und Instanzen können jedoch eine Garantie für die Einhaltung des Rechts Dritter auf den Schutz einer gesunden Umwelt darstellen, sodass die angefochtene Bestimmung dieses Recht beeinträchtigen kann.

B.15.2. Die angefochtenen Maßnahmen sollen es ermöglichen, dass das von der angefochtenen Ordonnanz betroffene Projekt innerhalb eines Zeitraums abgeschlossen werden kann, der nicht wesentlich länger ist als der ursprünglich vorgesehene Zeitraum.

Da, wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt einräumt, das Versanddatum und das Empfangsdatum einer elektronischen Mitteilung grundsätzlich identisch sind, hat die angefochtene Bestimmung im Wesentlichen zur Folge, dass das Risiko einer Störung dieser Übermittlung oder der Datenverarbeitungssysteme, die sie versenden oder empfangen, auf die Verwaltung oder Instanz übertragen wird, die die Mitteilung empfängt.

Obwohl ein solches Risiko wahrscheinlich gering ist, ist nicht auszuschließen, dass die angefragten Verwaltungen und Instanzen eine elektronisch versandte Aufforderung zur Stellungnahme nicht oder verspätet erhalten und somit nicht die Möglichkeit haben, rechtzeitig eine Stellungnahme zu dem Genehmigungsantrag abzugeben. Insbesondere bei der Verwendung einer E-Mail als Kommunikationsmittel ist es nicht sicher, dass die Aufforderung zur Stellungnahme tatsächlich an den Empfänger gesendet und von diesem empfangen wurde, und der Absender hat auch nicht die Möglichkeit, den Versand der Aufforderung zur Stellungnahme und den Zeitpunkt des Versands nachzuweisen (siehe in diesem Sinne auch StR, 9. Februar 2016, Nr. 233.777, ECLI:BE:RVSCE:2016:ARR.233.777).

Bei der Bearbeitung des Genehmigungsantrags muss der beauftragte Beamte jedoch die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung beachten, zu denen auch die Pflicht zur Gründlichkeit gehört. Diese Pflicht bedeutet, dass der beauftragte Beamte, wenn er für den Versand einer Aufforderung zur Stellungnahme elektronische Kommunikationsmittel verwendet, die keine ausreichenden Garantien für die (Rechts-)Sicherheit bieten, sicherstellt, dass die angefragten Verwaltungen und Instanzen die Aufforderung zur Stellungnahme tatsächlich erhalten haben, indem er beispielsweise eine Empfangsbestätigung anfordert.

Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtenen Bestimmungen zu einem erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt nach Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund genannten Bestimmungen führen, genügt die Feststellung, dass diese Bestimmungen im Hinblick auf die vom Ordonnanzgeber verfolgten legitimen Ziele vernünftig gerechtfertigt sind.

B.16.1. Im Rahmen des CoBAT und der von der angefochtenen Ordonnanz eingeführten Regelung muss der Begleitausschuss dafür sorgen, dass der Studienbeauftragte eine vollständige und qualitativ hochwertige Studie liefert (Artikel 175/4 § 1 Absatz 1 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches und Artikel 7 § 2 der angefochtenen Ordonanz).

B.16.2. Artikel 175/5 § 1 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches bestimmt:

« Simultanément à l'envoi de l'accusé de réception de dossier complet [...], l'administration en charge de l'urbanisme convoque le comité d'accompagnement.

Dans les quinze jours de l'envoi de l'accusé de réception de dossier complet [...], le comité d'accompagnement notifie au demandeur de permis sa décision sur les points suivants :

1° [...] la ou les aire(s) géographique(s) à prendre en considération dans l'étude d'incidences [...];

2° la ou les alternative(s) et/ou variante(s) à évaluer dans l'étude d'incidences;

3° le délai dans lequel l'étude d'incidences doit être clôturée, étant entendu que, sauf circonstances exceptionnelles liées aux incidences à évaluer et dûment motivées, ce délai ne peut pas excéder six mois à dater de l'envoi de la décision du comité d'accompagnement;

4° le choix du chargé d'étude ».

Artikel 4 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 25. April 2019 « über den in Artikel 175/4 des CoBAT und in Artikel 22 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 über die Umweltgenehmigung erwähnten Begleitausschuss » bestimmt:

« Les membres du comité d'accompagnement et les personnes invitées à participer aux travaux dudit comité sont convoqués par le secrétariat au moins huit jours avant toute réunion.

Sauf décision contraire du comité d'accompagnement, les documents devant faire l'objet d'une approbation par le comité d'accompagnement sont transmis à tous les membres au moins huit jours avant toute réunion ».

B.16.3. Artikel 8 § 2 der angefochtenen Ordonnanz sieht vor, dass die Verwaltung dem Begleitausschuss die vom Antragsteller eingereichte Akte über das Projekt, das der Umweltverträglichkeitsstudie unterworfen wird, innerhalb von zwei Tagen ab der Einreichung übermittelt. Der Begleitausschuss wird innerhalb derselben Frist zu einer Sitzung einberufen, die innerhalb von vier Tagen nach der Einberufung abgehalten wird.

Der Begleitausschuss notifiziert seine Entscheidung über den Vorschlag zur Wahl des Studienbeauftragten, das in der Studie zu berücksichtigende geografische Gebiet und die in der Umweltverträglichkeitsstudie zu prüfenden Alternativen oder Varianten innerhalb von

fünfzehn Tagen nach dem Datum, an dem die Verwaltung ihm die Akte notifiziert hat (Artikel 9 § 1 der angefochtenen Ordonnanz).

B.16.4. In den beiden verglichenen Regelungen verfügt der Begleitausschuss über eine Frist von fünfzehn Tagen, um seine Entscheidung zu treffen.

In der Regelung nach dem CoBAT haben die Mitglieder des Begleitausschusses mehr Zeit, um ihre erste Sitzung vorzubereiten, aber die Frist zwischen dieser Sitzung und dem Tag, an dem der Ausschuss seine Entscheidung treffen muss, ist kürzer. Zudem bezieht sich die angefochtene Ordonnanz nicht auf alle Projekte, die die Mitglieder des Begleitausschusses möglicherweise prüfen müssen, sondern auf ein einziges Projekt, das in dieser Ordonnanz identifiziert ist. Darüber hinaus hindert, wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt feststellt, nichts in dieser Ordonnanz oder im CoBAT, das im Rahmen von Restbestimmungen anwendbar ist, den Begleitausschuss daran, eine oder mehrere zusätzliche Sitzungen vorzusehen. Er verfügt auch über die nötige Zeit, um Sachverständige einzuladen, sich an seiner Arbeit zu beteiligen.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen haben Artikel 8 §§ 2 und 3 und Artikel 9 § 1 der angefochtenen Ordonnanz keinen erheblichen Rückschritt bei dem von den geltenden Rechtsvorschriften gebotenen Schutzmaß des Rechts auf eine gesunde Umwelt zur Folge.

B.17.1. Artikel 177 §§ 1 und 2 Nrn. 2 und 3 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches bestimmt:

« § 1er. Simultanément à l’envoi de l’accusé de réception de dossier complet, le fonctionnaire délégué adresse aux administrations et instances dont l’avis est requis en application du Code ou de ses arrêtés d’application, une demande d’avis, à laquelle est jointe une copie du dossier de demande.

§ 2. Sous réserve du § 4, les administrations et instances suivantes doivent être consultées dans les hypothèses suivantes :

[...]

2° la Commission royale des monuments et des sites, lorsque la demande porte sur des actes et travaux relatifs aux parties protégées d’un bien repris sur la liste de sauvegarde ou classé ou en cours d’inscription ou de classement; cet avis est, dans cette mesure, conforme pour le fonctionnaire délégué;

3° Bruxelles Mobilité, lorsque la demande concerne des actes et travaux relatifs aux voiries et aux espaces publics visés à l'article 189/1. L'avis porte sur la conformité de la demande avec les plans régional et communal de mobilité ».

Artikel 189/1 des CoBAT definiert die « Handlungen und Arbeiten im Zusammenhang mit Straßen und öffentlichen Räumen » als « alle Eingriffe in den öffentlichen Raum und die Straßen, die die Kennzeichnung, die Ausstattung oder die Gestaltung betreffen ».

Artikel 22 § 2 Absatz 1 der angefochtenen Ordonnanz schreibt die Anhörung der königlichen Kommission für Denkmal- und Landschaftsschutz und von Bruxelles Mobilité vor, ohne Bedingungen für diese Pflicht festzulegen. Jedoch sieht der zweite Absatz dieser Bestimmung vor, dass « die angehörten Verwaltungen und Instanzen keine zusätzliche Studie anfordern dürfen ».

B.17.2. Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtenen Bestimmung zu einem erheblichen Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt, das in Artikel 23 der Verfassung gewährleistet ist, führt, genügt die Feststellung, dass diese Bestimmung im Hinblick auf die vom Ordonnanzgeber verfolgten legitimen Ziele vernünftig gerechtfertigt ist.

Die angefochtene Ordonnanz hat das Ziel, das Verfahren zur Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung für den Rückbau der Innenbereiche des Palais du Midi und die Änderung der Genehmigung, die der STIB am 24. Mai 2019 vom beauftragten Beamten der Region Brüssel-Hauptstadt erteilt wurde, zu beschleunigen, um eine Eröffnung der Metrolinie Nord-Albert innerhalb eines Zeitraums zu ermöglichen, der nicht übermäßig länger ist als der ursprünglich vorgesehene Zeitraum. Mit anderen Worten, es geht darum, den Nutzern innerhalb eines angemessenen Zeitraums ein schnelles und effizientes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln in einem geografischen Gebiet zu bieten, das über keine Metrolinie verfügt (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, A-751/1, SS. 1, 5 und 8).

In Anbetracht dieser Ziele konnte der Ordonnanzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht notwendig ist, den angehörten Instanzen die Möglichkeit zu geben, zusätzliche Studien anzufordern, was die Bearbeitung des betreffenden Antrags auf Erteilung einer

Städtebaugenehmigung verlängert hätte. Die angefochtene Maßnahme hat keine unverhältnismäßigen Folgen.

Daraus folgt, dass Artikel 22 § 2 Absatz 2 der angefochtenen Ordonnanz nicht gegen die im Klagegrund geltend gemachten Bestimmungen verstößt.

Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.18. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.19.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt an, dass die klagenden Parteien weder die Kategorien angäben, die unterschiedlich behandelt würden, noch die vergleichbaren Situationen, in denen sich diese Kategorien befänden.

B.19.2. Aus der Klageschrift und dem Erwidierungsschriftsatz der klagenden Parteien geht hervor, dass diese geltend machen, dass die angefochtene Ordonnanz zu einem Behandlungsunterschied zwischen der STIB, die für das von der Ordonnanz betroffene Projekt das darin vorgesehene abweichende Verfahren nutzen kann, und den Antragstellern von Genehmigungen, die verpflichtet sind, das vom CoBAT vorgesehene Verfahren einzuhalten, führt.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.20. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verbietet es nicht grundsätzlich, dass der Anwendungsbereich einer Rechtsvorschrift im Rahmen einer

besonderen Situation auf eine einzige Person beschränkt ist. Um festzustellen, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist, muss der Gerichtshof prüfen, ob er auf sachdienlichen Unterscheidungskriterien beruht, die sich auf die Merkmale beziehen, die die durch die betreffenden Rechtsvorschriften geregelte individuelle Situation von der Gesamtheit der vergleichbaren Situationen unterscheiden.

B.21.1. In ihrem Gutachten zu dem Vorentwurf der Ordonnanz, der der angefochtenen Ordonnanz zugrunde lag, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angemerkt:

« 2. L'avant-projet d'ordonnance repose sur l'idée qu'une procédure spécifique d'introduction et d'instruction d'une demande de permis portant sur un projet déterminé, bien identifié, doit être organisée par le législateur en vue de permettre qu'une solution rapide soit apportée à une problématique bien spécifique liée à un chantier en cours, que l'auteur de l'avant-projet estime manifestement être d'intérêt régional, chantier qui rencontre des difficultés fondamentales et est à l'arrêt depuis juin 2021, avec pour conséquence, des dommages ou risques de dommages factuels et financiers considérables.

Si l'objectif poursuivi apparaît ainsi légitime, l'avant-projet s'inscrit toutefois dans une conception des choses qui peut difficilement être admise. En effet, dans la logique retenue, chaque fois que, sur le territoire de la Région de Bruxelles-Capitale, un chantier d'envergure ou considéré comme étant ' d'intérêt régional ' prendrait du retard, ce retard étant susceptible de causer des dommages variés, le législateur serait légitimement et juridiquement fondé à organiser une procédure *ad hoc* – en l'espèce, relative à la délivrance d'un permis modificatif – en vue de résoudre la difficulté plus rapidement que le droit en vigueur ne le permettrait.

Outre que la norme législative n'a, en règle, pas vocation à régir des situations uniques, déterminées et identifiées spécifiquement, un tel mécanisme comporte en lui-même un risque de dérive spécialement au regard du principe d'égalité et de non-discrimination, ainsi qu'un risque évident d'insécurité juridique, de variabilité et de non-prévisibilité de la norme applicable, chaque projet, en fonction de l'intérêt qu'il représente, pouvant être amené, dans cette logique, à être régi par une législation particulière. Un autre effet de la mise en œuvre de cette conception, du ' coup par coup ', est un risque accru de contentieux.

Il en va d'autant plus ainsi que dans la logique de l'auteur de l'avant-projet, en ce qu'elle repose sur le postulat qu'il convient d'agir vite pour remédier à une situation d'urgence, chacune de ces législations spécifiques à venir serait adoptée, par hypothèse, au bénéfice de l'urgence, sans que leurs auteurs aient pu prendre le temps d'une réflexion approfondie sur la problématique en cause.

Ces difficultés pourraient être largement atténuées si, plutôt que d'intervenir par une ou plusieurs législations ' one shot ', le législateur envisageait de mettre en place un système général, qui serait intégré au sein même du CoBAT, et qui aurait vocation à s'appliquer dans toutes les hypothèses où des besoins impérieux d'intérêt général rendraient nécessaire que la procédure d'instruction et de délivrance d'un permis soit rythmée par des délais plus brefs que ceux prévus par le droit commun. Ainsi, il s'agirait d'organiser dans le respect du droit international et européen, et de l'article 23 de la Constitution en particulier, une procédure

dérogatoire qui aurait vocation à s'appliquer à tous les projets répondant à des critères généraux et abstraits, établis préalablement par le législateur, critères qui, quand ils sont rencontrés, permettraient de justifier, spécialement au regard du principe d'égalité et de non-discrimination, qu'il soit recouru à une procédure plus rapide ou différente que celle généralement applicable. Il appartiendrait alors au Gouvernement, sur la base des éléments concrets propres à un projet spécifique, d'établir que, dans le cas d'espèce, les critères prévus par le législateur sont effectivement remplis et qu'il est ainsi satisfait aux conditions mises par le même législateur au recours à la procédure dérogatoire accélérée.

Un tel système limiterait ainsi les écueils relevés ci-avant, à tout le moins ceux liés au respect du principe d'égalité et de non-discrimination, ainsi qu'au défaut de prévisibilité de la norme et au manque de sécurité juridique » (*Parl. Dok.*, Parlement der Region Brüssel-Hauptstadt, 2022-2023, A-751/1, SS. 51-52).

B.21.2. In der Begründung der angefochtenen Ordonnanz wird diese Anmerkung des Staatsrates folgendermaßen beantwortet:

« Quant aux principes d'égalité et de non-discrimination, il a été longuement exposé, et le Conseil d'État les reprend, les motifs pour lesquels la situation à laquelle la STIB et la Région de Bruxelles-Capitale sont confrontées depuis juin 2021, est pour le moins exceptionnelle et unique. Il en est d'autant plus ainsi que les enjeux, techniques, financiers et de délais à résoudre ou limiter ne justifient pas, selon l'appréciation discrétionnaire du Gouvernement régional, de suivre le droit commun qui prolongerait, de manière totalement induue, la procédure de permis permettant une reprise de chantier par une technique adaptée.

On n'aperçoit pas, vu ce contexte tout à fait particulier, de 'dérive', ni de risque de répétition. À cet égard, l'opinion du Conseil d'État repose sur une sorte de préjugé, chaque situation étant en réalité distincte (voir précisément la situation du site de l'OTAN précitée).

On n'aperçoit pas non plus l'insécurité juridique qui en résulterait, puisqu'il s'agit d'une législation 'one shot' qui, fera peut-être l'objet d'un contentieux, mais ne suscitera pas des contentieux en cascade puisqu'elle ne s'appliquera qu'une seule fois.

On notera également à cet égard que le Conseil d'État ne pointe pas que la protection des tiers, notamment des riverains et des personnes intéressées, est entièrement maintenue (par notamment l'enquête publique), mais même renforcée par des mécanismes tels que la réunion d'information du public.

Certes, insérer dans le CoBAT un régime plus général pour des projets d'intérêt régional est un idéal, mais reste théorique, car l'adoption d'une législation aussi ambitieuse nécessite de plus amples consultations et prendrait un temps incompatible avec la situation à régler. Il a au demeurant été indiqué dans l'exposé des motifs que le texte présenté pourrait servir de 'législation à l'essai' en vue précisément d'une éventuelle insertion, plus structurelle, d'un régime similaire dans le CoBAT.

Pour tous ces motifs, on n'aperçoit pas en quoi la résolution du cas particulier du Palais du Midi par une ordonnance spécifique qui lui est uniquement applicable, constituerait une violation du principe d'égalité [et de non-]discrimination par rapport à des situations semblables

puisque celles-ci n'existent pas. Bien plus, appliquer le CoBAT tel quel violerait les principes d'égalité et de non-discrimination, lesquels impliquent également de traiter des situations distinctes de manière différente et non de manière identique.

Pour l'ensemble de ces motifs, pris isolément ou cumulativement, il faut constater que le principe d'égalité n'est pas méconnu » (ebenda, SS. 13-14).

B.21.3. Überdies führt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in ihren Schriftsätzen an, dass es keine mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Situation gebe und dass insbesondere die Baustelle der Metrolinie « Nord-Albert » nicht mit den Anträgen von Privatpersonen auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung für ein Projekt auf einem Privatgrundstück verglichen werden kann. Um diese Analyse zu untermauern, macht sie geltend, dass

- das Projekt Erfordernissen des Allgemeininteresses entspricht, die üblicherweise nicht von Einzelpersonen verfolgt werden,

- das Projekt von einer Brüsseler Einrichtung öffentlichen Interesses getragen wird, die das einzige Metro- und Premetronetz in Brüssel betreibt,

- die Baustelle, die mit dem Bau der Metrolinie « Nord-Albert » verbunden ist, sich in einer technischen Sackgasse befindet,

- es notwendig ist, die verfolgten regionalen und europäischen Ziele ohne weitere Verzögerungen umzusetzen,

- der erfolgreiche Abschluss der Baustelle nicht eine begrenzte Anzahl von Einzelpersonen, sondern die gesamte Region betrifft, und

- die Folgen der Einstellung der betroffenen Baustelle nicht mit den Folgen der Einstellung von Baustellen an Projekten anderer Antragsteller vergleichbar sind, da die Einstellung der betroffenen Baustelle den lokalen öffentlichen Raum und die Mobilität in mehreren Stadtvierteln stark beeinträchtigt.

B.22.1. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die besonderen Merkmale des von der STIB getragenen Projekts und der Kontext, in dem dieses Projekt geplant wurde, können zwar ein Element bei der Beurteilung eines

Behandlungsunterschieds darstellen, aber sie können nicht ausreichen, um auf eine Nichtvergleichbarkeit zu schließen, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.22.2. Zwar sind die Merkmale, die die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt beschreibt, grundsätzlich nicht bei Projekten zu finden, die von Privatpersonen getragen werden und auf einem Privatgrundstück durchgeführt werden sollen. Entgegen den Ausführungen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ist die Personenkategorie, die mit der STIB verglichen wird, wenn sie als Bauherr des betreffenden Projekts handelt, jedoch nicht auf Privatpersonen beschränkt, die ein Projekt von begrenztem Umfang auf einem Privatgrundstück durchführen, sondern schließt alle Antragsteller auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung ein, die verpflichtet sind, das vom CoBAT eingeführte Verfahren zu befolgen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt und ob sie Personen privaten oder öffentlichen Rechts sind – einschließlich der STIB für andere Projekte, für die sie eine Städtebaugenehmigung beantragen würde.

B.22.3. Es ist zwar zutreffend, dass die Merkmale des von der angefochtenen Ordonnanz betroffenen Projekts außergewöhnlich sind, sie sind aber nicht einzigartig und rechtfertigen daher nicht die Einführung einer Regelung, die auf eine administrative Genehmigung für ein bestimmtes Projekt anwendbar ist.

Andere Projekte, die Erfordernissen des Allgemeininteresses entsprechen, können nämlich ebenfalls eine große Anzahl von Menschen betreffen und bei Verzögerungen oder Blockaden für den Abschluss der Baustelle den lokalen öffentlichen Raum und die Mobilität in mehreren Stadtvierteln stark beeinträchtigen. Abhängig von Faktoren wie der Größe des Projekts, seinem Standort, der Bedeutung seiner Durchführung für das Allgemeininteresse, der Anzahl der betroffenen Personen, der Art der Schwierigkeiten bei der Durchführung und der einzuhaltenden Fristen kann man insbesondere an gewisse umfangreiche Arbeiten im Zusammenhang mit anderen Metrostationen und Premetrostationen, Bahnhöfen und dem Eisenbahnnetz, Straßentunneln, Viadukten und für Fußgänger denken. Außerhalb des Bereichs der Mobilität verfolgen auch Projekte wie der Bau einer Kläranlage, eines Kraftwerks, einer Gaspipeline, einer Hochspannungsleitung, einer Müllverbrennungsanlage, eines Sportstadions oder auch von Gebäuden für eine internationale Organisation zwingende Ziele des Allgemeininteresses. In einigen Fällen kann ihre Durchführung der gesamten Region

zugutekommen und im Falle von Verzögerungen den lokalen öffentlichen Raum und die betroffenen Stadtviertel stark beeinträchtigen. Diese Projekte können im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften oder gegebenenfalls von juristischen Personen privaten Rechts durchgeführt werden.

B.22.4. Die Erwägungen, die aus den Vorarbeiten und den Schriftsätzen der Parteien hervorgehen, können daher den durch die angefochtene Ordonnanz eingeführten Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen.

B.23. Daraus folgt, dass der zweite Klagegrund begründet ist, insofern er aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist. Die angefochtene Ordonnanz ist für nichtig zu erklären.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen

B.24. In Anbetracht der schwerwiegenden Folgen, die die Einstellung der betroffenen Baustelle für den lokalen öffentlichen Raum und die Mobilität in der Region Brüssel-Hauptstadt hat, der Auswirkungen auf den Haushalt und der Zeit, die der Ordonnanzgeber benötigt, um die Zweckmäßigkeit der Einführung einer abweichenden Regelung und gegebenenfalls der Annahme neuer Rechtsvorschriften erneut zu prüfen, und um keine weiteren Verzögerungen zu verursachen, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Folgen der für nichtig erklärten Ordonnanz aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Oktober 2023 « zur Einführung eines spezifischen Verfahrens zur Bearbeitung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Rückbau der Innenbereiche des ‘ Palais du Midi ’ und die Abänderung der am 24. Mai 2019 vom beauftragten Beamten der Region Brüssel-Hauptstadt der ‘ Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles ’ ausgestellten Genehmigung » für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Ordonnanz aufrecht.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 16. Januar 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul